

Heilpädagogische Sonderschule HPS: Übertragung der Schulliegenschaft vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen (zwecks Verkauf an den Kanton Solothurn): Zirkulationsbeschluss über formellen Vollzug des GR-Beschlusses über den Verkauf der HPS an den Kanton

Vorlage: Mail KZL/20.06.2013

1. Ausgangslage

- 1.1. Aufgrund des Auftrags der Gemeinderatskommission vom 5. Juni 2013 hat die Stadtkanzlei den Gemeinderatsmitgliedern (ordentliche und Ersatz) am 20. Juni 2013 folgendes Mail geschickt:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Bekanntlich hat der Gemeinderat dem Verkauf der Liegenschaft der Heilpädagogischen Schule HPS an den Kanton zugestimmt (GRB vom 22.01.2013 Nr. 2660). Unterdessen wurde diese Aufgabe definitiv durch Volksabstimmung an den Kanton übertragen (kant. Urnenabstimmung 14.04.2013).

Nun ist der Kanton der Meinung, dass für den Verkauf formell die Liegenschaft vorab aus dem sogenannten Verwaltungsvermögen (dient direkt Verwaltungsaufgaben) in das sog. Finanzvermögen übertragen werden müsse. Nur Liegenschaften im Finanzvermögen können verkauft werden. (Finanzvermögen dient nur indirekt, also mit seinem Anlagewert/Ertrag dem Gemeinwesen).

Die Verwaltung war der Meinung, dass dies in einem Fall, wo die Liegenschaft samt der Aufgabe auf ein anderes Gemeinwesen übertragen wird, nicht notwendig ist. Denn die Liegenschaft dient ja immer noch fest dem bisherigen Zweck, und das Volk, auch in Grenchen, hat der Aufgabenübertragung zugestimmt.

Die Meinung des Kantons respektierend, ist nun noch der Übertrag ins Finanzvermögen zu beschliessen. Zuständig ist dazu die Gemeindeversammlung.

Dazu braucht es einen Antrag des Gemeinderates. Im Verkaufsbeschluss des Gemeinderates vom 22. Januar 2013 fehlt der formelle Passus, dass der Übertrag noch der GV vorzulegen ist.

Es gibt nun 2 Möglichkeiten:

- 1. Der GR-Beschluss wird an einer GR-Sitzung noch nachgeholt und das Geschäft auf die Dezember-GV verschoben.*
- 2. Man könnte es aber – unformalistisch – an die Juni-GV bringen.*

Dazu fehlt aber ein expliziter Absatz im GRB. Man könnte nun einen Zirkulations-GRB fassen, der diese Formalität noch beschafft. Zwar sind in Grenchen keine Zirkulationsbeschlüsse vorgesehen.

Die Gemeinderatskommission fand die schnelle Erledigung hingegen verantwortbar, da der Gemeinderat keinen echten Entscheidungsspielraum hat, ob er der GV den Übertrag zur Genehmigung vorlegen will oder nicht, es ist schlicht eine juristische Vorschrift, die gemäss Kanton auch in diesem Spezialfall anzuwenden ist.

2. Antrag der Stadtkanzlei

2.1. Die GR-Mitglieder wurden mit Mail vom 20. Juni 2013 angefragt, ob sie mit folgendem Zirkulationsbeschluss einverstanden sind:

Ergänzend zum GRB Nr. 2660 vom 22.01.2013 wird Folgendes beschlossen:

Der Gemeindeversammlung ist folgender Beschluss zur Abstimmung vorzulegen:

Der Übertrag der folgenden Liegenschaft vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen wird genehmigt: Abgetrennte Parzelle 9685, neu GB Grenchen Nr. 9685, mit einer Landfläche von ca. 2'481 m2 und den Gebäuden Breitengasse 11 + 13 (inkl. Mobilier und Betriebseinrichtungen).

(Zweck des Übertrags ist der Verkauf der Liegenschaft an den Kanton für die weitere Nutzung als Heilpädagogische Schule.)

2.2. Für den Fall, dass ein GR-Mitglied die Diskussion im Gemeinderat verlangen würde oder dass ablehnende Meinungen eingehen würden, würde die Stadtkanzlei den formell perfekten Weg wählen (in ordentliche GR-Sitzung und anschliessend in Dezember-GV).

3. Alle GR-Mitglieder haben sich explizit mit dem Vorgehen einverstanden erklärt und einstimmig folgendem Zirkulationsbeschluss zugestimmt:

4. Beschluss

4.1. Der Gemeinderat stimmt dem Zirkulationsverfahren ohne mündliche Beratung zu.

4.2. Damit gilt folgender Antrag als genehmigt:

4.2.1 *Der Gemeindeversammlung ist folgender Beschluss zur Abstimmung vorzulegen:*

Der Übertrag der folgenden Liegenschaft vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen wird genehmigt: Abgetrennte Parzelle 9685, neu GB Grenchen Nr. 9685, mit einer Landfläche von ca. 2'481 m2 und den Gebäuden Breitengasse 11 + 13 (inkl. Mobilier und Betriebseinrichtungen).

(Zweck des Übertrags ist der Verkauf der Liegenschaft an den Kanton für die weitere Nutzung als Heilpädagogische Schule.)

Vollzug: BD, KZL

BD
FV
RD

2.6.5 / acs